

Handout

Rechtsschulung der Betreiberinnen und Betreiber von Verbundspielhallen und Spielhallen mit geringerem Mindestabstand

Vorbemerkung:

Zum Betrieb einer Verbundspielhalle verlangt das Gesetz den Nachweis eines besonderen Sachkundenachweises von den Betreiberinnen und Betreibern (§§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 6 HSpielhG). Gleiches gilt für Betreiberinnen und Betreiber von Einzelspielhallen mit geringerem Mindestabstand als 300 Metern Luftlinie zur nächsten Spielhalle, zu Schulen der Sekundarstufe I und II (Mittel- und Oberstufe) sowie zu Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten, § 3 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 HSpielhG). Die Schulung soll mindestens zehn Unterrichtsstunden in Präsenz umfassen und mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Sie soll insbesondere **das Recht der Gewerbeordnung (GewO) und der Spielverordnung (SpielV), das Spielhallenrecht des Landes Hessen (HSpielhG), die landes- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Jugendschutz und zum Schutz von Spielerinnen und Spielern sowie mögliche Maßnahmen zur Wahrung dieser Vorgaben unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen dieser Ausnahmespielhallen** behandeln. Damit soll sichergestellt werden, dass die Betreiberinnen und Betreiber solcher Spielhallen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um einen glückspielrechtlich ordnungsgemäßen Spielhallenbetrieb gewährleisten zu können.

1. Glücksspielstaatsvertrag

Der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (kurz: GlüStV 2021) ist ein Staatsvertrag zwischen allen 16 deutschen Bundesländern, der bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für die Veranstaltung von Glücksspielen geschaffen hat. Mit diesem soll die Verwirklichung der in § 1 GlüStV 2021 genannten Ziele, u.a. die Verhinderung von Glücksspielsucht sowie Jugend- und Spielerschutz erreicht werden.

Durch die Kanalisierung in ein begrenztes Glücksspielangebot soll zudem der Schwarzmarkt bekämpft und dadurch ebenfalls der Spielerschutz sichergestellt werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 GlüStV 2021 gelten für Spielhallen die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 1, 3 und 4 Satz 2, §§ 5, 6, 7 bis 8d und 23 sowie die Vorschriften des Siebten und Zehnten Abschnitts.

Der Glücksspielstaatsvertrag bildet u.a. die Grundlage für das Hessische Spielhallengesetz und ist neben diesem stets zu beachten.

2. Recht der GewO und der SpielV

Nach § 33c GewO bedürfen die Aufstellerinnen und Aufsteller (Veranstalterinnen und Veranstalter) von Geldspielgeräten einer Erlaubnis.

In Ergänzung der dort bestimmten grundlegenden Anforderungen, wie beispielsweise der Erlaubnispflicht sowie der Zulassung der Geräte durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, enthält die SpielV die näheren Durchführungsbestimmungen zu § 33c GewO, vgl. § 33 f Abs. 1 GewO.

Erster Abschnitt der SpielV

Die SpielV legt im ersten Abschnitt für die Aufstellerin bzw. den Aufsteller zunächst die geeigneten Aufstellplätze fest (§§ 1, 2 SpielV), für die gem. § 33c Abs. 3 GewO eine **Bestätigung** zu erteilen ist.

§ 3 SpielV bestimmt außerdem die Höchstzahl der an einem Aufstellort zulässigen Geräte. Danach dürfen in einer Spielhalle **maximal 12 Geräte** aufgestellt werden, wobei grundsätzlich **je 12 qm** höchstens ein Gerät stehen darf. In Ausnahmefällen dürfen **maximal zwei Geräte** nebeneinanderstehen, wenn zwischen den Geräten ein **Abstand von mindestens 1 Meter** besteht sowie zusätzlich eine **Sichtblende von 0,8 Metern** angebracht ist.

Gem. § 3a SpielV hat auch die bzw. der Gewerbetreibende (die Betreiberin bzw. der Betreiber als Vermittlerin bzw. Vermittler der Glücksspiele) diese Vorschriften zu beachten.

Weitere Anforderungen aus der SpielV

Um einen Geldspielautomaten aufstellen zu dürfen, muss jedes Gerät zunächst durch die **Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)**

eine **Bauartzulassung** erhalten, bevor überhaupt eine Erlaubnis für die Aufstellung erteilt werden kann.

§ 11 Abs. 1 SpielV regelt, dass über den Antrag auf Zulassung der Bauart eines Spielgeräts im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO die PTB entscheidet. Neben dem **Antrag** sind dafür zahlreiche weitere Unterlagen bzw. Beschreibungen des Spielgeräts, ein Bauplan, eine Bedienungsanweisung etc. vorzulegen, vgl. § 12 SpielV. Erst wenn die Anforderungen, die an die Bauart gestellt sind, erfüllt sind, kann eine Zulassung des Geräts erfolgen. Nach Zulassung erhält die Inhaberin bzw. der Inhaber der Zulassung einen **Zulassungsschein** und für jedes Nachbaugerät einen **Zulassungsbeleg sowie ein Zulassungszeichen**. Sowohl die Zulassung als auch jegliche Änderungen eines Spielgeräts werden durch die PTB bekannt gemacht.

Damit ein Spielgerät als ordnungsgemäß zugelassen gilt, ist nach § 7 Abs. 1 SpielV erforderlich, dass die Aufstellerin oder der Aufsteller ein Geldspielgerät **spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung** auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Stelle auf ihre bzw. seine Kosten **überprüfen** lässt. Für den Fall der Übereinstimmung wird dies durch den Prüfer mit einer **Prüfplakette** am Gerät gekennzeichnet sowie der Geräteinhaberin bzw. dem Geräteinhaber eine Prüfbescheinigung ausgehändigt. Die Überprüfung des Geldspielgeräts verlängert nicht die **maximale Aufstelldauer** von vier Jahren, vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 7 HS 2 SpielV.

Eine **Aufstellung ist grundsätzlich nur zulässig**, wenn der im Zulassungszeichen angegebene **Beginn nicht länger als 24 Monate** zurückliegt. Zudem trifft die Aufstellerin oder den Aufsteller die Pflicht, ein Gerät, das in ihrer bzw. seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist oder sonst nicht mehr der veröffentlichten Bauartzulassung entspricht, aus dem Verkehr zu ziehen.

Sollten einzelne Anforderungen davon nicht erfüllt und das Geldspielgerät nicht von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sein, handelt es sich um ein illegales Spielgerät.

Zudem sollten die Aufstellerinnen und -aufsteller sowie deren Personal einen Unterrichtsnachweis von der IHK vorlegen können

(§§10a ff SpielV). Dabei handelt es sich um eine einmalige Pflicht zur Unterrichtung für die Erteilung der Aufstellerlaubnis. Zweck der Unterrichtung ist nach § 10a Abs. 1 SpielV, die Aufstellerin bzw. den Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben ermöglicht.

3. HSpielhG

Für die Errichtung und den Betrieb der Spielhallen stellt das HSpielhG besondere Voraussetzungen auf. Danach müssen die Betreiberinnen und Betreiber zunächst überhaupt im Besitz einer **Erlaubnis** von der zuständigen kommunalen Erlaubnisbehörde sein (§ 2 Abs. 1 HSpielhG). Sie müssen die im Erlaubnisbescheid dargelegten Nebenbestimmungen einhalten und jede Änderung im Betrieb unverzüglich anzeigen (§ 2 Abs. 6 Satz 1 HSpielhG). Veräußert die Betreiberin oder der Betreiber die Spielhalle, bedarf die neue Inhaberin bzw. der neue Inhaber auch einer neuen Erlaubnis (§ 2 Abs. 6 Satz 2 HSpielhG).

Grundsätzlich ist sowohl **zwischen Spielhallen** als auch zu **Suchtberatungs- oder Suchtbehandlungsstätten** sowie zu bestehenden Schulen der Mittelstufe (**Sekundarstufe I**) und Oberstufe (**Sekundarstufe II**) ein **Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie** einzuhalten (§ 3 Abs. 2 Satz 1, 3 Satz 1 HSpielhG). Neu eingefügt ist der Ausnahmetatbestand in Satz 2, wonach Spielhallen eine Unterschreitung des 300-Meter-Abstandes möglich ist, wenn die aus § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 resultierenden erhöhten Qualitätsvoraussetzungen erfüllt werden.

Darüber hinaus stellt das HSpielhG besondere Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild einer Spielhalle. So darf eine Spielhalle auch **wörtlich nur als Spielhalle** bezeichnet werden. Es darf **von außen kein Einblick** in die Spielhalle gewährt werden. Dabei darf aber nicht der **Einfall von Tageslicht** in die Spielhalle völlig ausgeschlossen werden. Zudem gilt ein umfassendes **Werbeverbot** auch von Anlagen, die nicht mit der Spielhalle verbunden sind. Ausgenommen sind nach § 10 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO) insbesondere Werbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen.

In der Spielhalle, einschließlich Eingangsbereich und aller zu ihr gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, dürfen **keine Wetten- und Online-Glücksspiele** ermöglicht oder **Bargeldautomaten bzw. Geräte für Zahlungsdienste** aufgestellt werden (§ 3 Abs. 5 - 7 HSpielhG).

Hinzu kommen qualitative Anforderungen an den Betrieb der Spielhalle. So müssen die Betreiberinnen und Betreiber zur Sicherstellung des Jugend- und Spielerschutzes ein umfangreiches **Sozialkonzept** mit folgendem Mindestinhalt erstellen: Benennung eines **Umsetzungsverantwortlichen**, Ausrichtung der gesamten Unternehmenspolitik an den **Zielen des Jugend- und Spielerschutzes**, Einhaltung eines umfangreichen **Schulungsprogramms** für Personal bzw. Betreiberinnen und Betreiber von Einzelspielhallen (acht Unterrichtsstunden alle zwei Jahre) und Betreiberinnen bzw. Betreiber für Ausnahmespielhallen (zehn Unterrichtsstunden alle zwei Jahre), Darlegung von Maßnahmen zur Früherkennung und Frühintervention einschließlich eines **Aufklärungsplans** mit deutlichen Hinweisen über alle spielrelevanten Informationen einschließlich der Suchtrisiken und Therapiemöglichkeiten und des Anschlusses an das **Spielersperrsystem OASIS** sowie Gewährleistung von **kontinuierlicher Dokumentation und Berichterstattung** (alle zwei Jahre) gegenüber der Behörde (§§ 6 Abs. 2 GlüStV 2021, 4 HSpielhG).

Außerdem müssen die Spielhallen in der **Sperrzeit von 4 bis 10 Uhr** geschlossen sein und dürfen **nicht länger als 18 Stunden am Tag** geöffnet sein. Zudem ruht das Spiel an bestimmten gesetzlichen Feiertagen wie beispielsweise am Karfreitag ganztags (§ 5 HSpielhG).

Die Teilnahme am Spiel ist Minderjährigen, gesperrten Personen aber auch Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhabern sowie Beschäftigten der Spielhallen verboten (§ 6 HSpielhG). Minderjährigen und gesperrten Spielerinnen und Spielern ist bereits der Zutritt zur Spielhalle untersagt. Aus diesem Grund muss eine **Eingangskontrolle** in Spielhallen erfolgen, bei der sowohl eine Alterskontrolle als auch eine Überprüfung stattfindet, ob die Spielerin oder der Spieler gesperrt ist (§ 4 Abs. 6 HSpielhG).

Außerdem muss eine **Videoüberwachung** mit begrenzter Datenerhebung für Ein- und Ausgänge sowie Kassen- und Spielräume bestehen (§ 7 HSpielhG).

Zur Umsetzung des Aufklärungsplans müssen **Informationsmaterial über die Suchtrisiken** und die **Spielregeln** ausliegen und deutlich sichtbare **Warnhinweise** an den Geräten angebracht sein. Des Weiteren dürfen Beschäftigte **nicht in Abhängigkeit vom Umsatz vergütet** und Spielerinnen und Spielern **kein Kredit** oder sonstige Vergünstigungen (unentgeltliche Spiele, Nachlässe, etc.) gewährt werden. Das Angebot **unentgeltlicher Gewinnspiele** ist allgemein verboten (§ 8 HSpielhG).

4. Landes- und bundesrechtliche Vorgaben zum Jugend- und Spielerschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchuG) regelt nur den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit. Sowohl im HSpielhG als auch in der SpielV sind weitergehende Regelungen enthalten, die den Jugend- und Spielerschutz auch dort sicherstellen sollen.

So dient die Begrenzung der Spielanreize und Verlustmöglichkeiten, zum Beispiel durch Regelungen zur **Spielpause nach drei Stunden** Spielzeit (§ 13 Nr. 6a SpielV) und die Reduzierung der in den Spielhallen zulässigen **Anzahl von Geldspielgeräten** (§ 2 Abs. 2 SpielV), dem Jugend- und Spielerschutz.

§ 6 JuSchG normiert, dass die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen, Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden darf. Dementsprechend wird auch im HSpielhG **Minderjährigen und gesperrten Spielerinnen bzw. Spielern die Teilnahme am Spiel verboten** (§§ 4 Abs. 3 GlüStV 2021, 6 Nr. 1, Nr. 5 HSpielhG). An den Spielgeräten sind zudem **deutliche Warnhinweise** zum Jugendschutz und zur Suchtgefahr anzubringen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 HSpielhG).

Kernstück der Maßnahmen zum Schutz von Spielsüchtigen ist das vom Regierungspräsidium Darmstadt zentral geführte **Spielersperrsystem OASIS**. Die Betreiberinnen und Betreiber sind zum Anschluss an und im Zuge jeder Identitätskontrolle zum Abgleich mit der Sperrdatei verpflichtet (§§ 8, 23 GlüStV 2021, 4 Abs. 5 HSpielhG).

Bereits bei Antragstellung ist darzulegen, welche erforderlichen Maßnahmen der Antragsteller ergreifen muss, um die Einhaltung der Jugend- und Spielerschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 des

GlüStV 2021 einzuhalten. Dies ist essentieller Bestandteil des Sozialkonzepts.

Es muss also sichergestellt werden, dass Minderjährigen und gesperrten Spielerinnen bzw. Spielern schon der Zutritt zu einer Spielhalle verwehrt wird. Dies soll bereits durch gezielte **Eingangs- und Personenkontrollen** erfolgen (§ 4 Abs. 6 HSpielhG). Darüber hinaus muss in den Spielstätten durch **Ausgabe einer Spielkarte** sichergestellt werden, dass Jugendliche und gesperrte Spielerinnen und Spieler nicht am Spiel teilnehmen (§ 13 Nr. 10 SpielV).

Eine weitere ebenfalls dem Jugend- und Spielerschutz dienende Vorkehrung ist die Verpflichtung, eine Spielhalle grundsätzlich erst in mindestens **300 Meter Entfernung** von einer weiteren Spielhalle oder einer Mittel- oder Oberstufe zu betreiben. So sollen Anreize für Jugendliche und suchtgefährdete Spieler direkt unterbunden werden (§ 3 Abs. 2, 3 HSpielhG).

5. Spielersperrsystem OASIS

Die Spielersperre stellt ein spielformübergreifendes, bundesweites Instrument zum Schutz von Spielerinnen und Spielern und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht dar. Betreiberinnen und Betreiber von Spielhallen sind verpflichtet, sich an OASIS anzuschließen. Nach Abschluss des Vertrages erhält die Betreiberin oder der Betreiber ein Zertifikat für den Zugriff auf OASIS.

Betreiberinnen und Betreiber von Spielhallen müssen spielwillige Personen durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle identifizieren und einen Abgleich mit der Sperrdatei durchführen. Sollte eine Spielerin oder ein Spieler gesperrt sein, so ist ihr oder ihm eine Teilnahme am Glücksspiel untersagt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Referat Glücksspiel und gewerbliches Spiel unter Spielhallenrecht@hmdis.hessen.de